

ENDNUTZERLIZENZVERTRAG

Dieser Endnutzerlizenzvertrag („EULA“) und die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen (zusammen „Vereinbarung“) werden zwischen der im Einzelvertrag genannten Siemens-Einheit („SISW“) und dem Kunden, der dieser Vereinbarung zugestimmt hat, („Kunde“) geschlossen. Die Zustimmung zu dieser Vereinbarung kann durch manuelle Unterschrift, durch elektronische Unterschrift oder über ein von SISW angegebenes elektronisches System erfolgen. In diesem elektronischen System wird der Kunde dazu aufgefordert, diesen Bedingungen durch Klicken auf eine Schaltfläche zuzustimmen. Durch Klicken auf die Schaltfläche oder Verwendung der Produkte oder Services bestätigt der Kunde, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Falls der Kunde dieser Vereinbarung nicht zustimmt, muss er das/die Produkt(e) an SISW oder den entsprechenden autorisierten Solution Partner vor der Installation oder Verwendung zurückgeben, um eine Erstattung des Kaufpreises zu erhalten.

1. DEFINITIONEN

„**API**“ bezeichnet eine Anwendungsprogrammierschnittstelle.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Benutzerdokumentation, die von SISW in gedruckter Form, online, in eine Hilfefunktion integriert oder in Lizenzdateien, Read-Me-Dateien, Header-Dateien o.ä. für die Software, Hardware oder Services bereitgestellt wird. Die Dokumentation umfasst Lizenzspezifikationen, technische Spezifikationen, API-Informationen und Anweisungen für die Nutzung.

„**Hardware**“ bezeichnet Hardware-Ausrüstung, Geräte, Zubehör und Teile, die von SISW bereitgestellt werden, einschließlich der darin enthaltenen Firmware.

„**Pflegeservices**“ bezeichnet die Produktpflege-, Erweiterungs- und technischen Support-Services, die von SISW bereitgestellt werden.

„**Einzelvertrag**“ bezeichnet ein Order Form (Order Form), ein Statement of Work (SOW), ein Licensed Software Designation Agreement (LSDA), oder ähnliches Auftragsdokument, das (i) die Bedingungen dieser Vereinbarung und die vom Kunden bestellten Produkte und Services sowie alle damit verbundenen Gebühren enthält und (ii) das von beiden Vertragsparteien durch manuelle Unterschrift, durch elektronische Unterschrift oder über ein von SISW angegebenes elektronisches System vereinbart wurde. In diesem elektronischen System wird der Kunde dazu aufgefordert, durch Klicken auf eine Schaltfläche zuzustimmen.

„**Produkte**“ bezeichnet Software, Hardware, und Dokumentation.

„**Professional Services**“ bezeichnet Schulung, Beratung, Engineering oder andere Professional Services, die von SISW oder im Auftrag von SISW im Rahmen dieser Vereinbarung typischerweise gemäß eines Statement of Work (SOW) erbracht werden.

„**Services**“ bezeichnet Pflegeservices und Professional Services.

„**Software**“ bezeichnet Software, die SISW dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert, einschließlich Updates, Änderungen, Designdaten und aller Kopien. Die Software umfasst zugehörige APIs sowie Skripte, Toolkits, Bibliotheken, Referenz- und Beispielcode und ähnliche Materialien.

„**SISW IP**“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Rechte an geistigem Eigentum an oder im Zusammenhang mit Produkten oder Services.

„**Ergänzende Bedingungen**“ bezeichnet die separaten Bedingungen, die für Produkte oder Services gemäß der beigefügten Anlage, gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag oder gemäß anderweitiger Vereinbarung durch die Vertragsparteien gelten.

2. BESTELLUNGEN

2.1 **Bestellung von Produkten oder Services.** Die Parteien können unter dieser Vereinbarung einen oder mehrere Einzelverträge für Produkte und Services abschließen. Jeder Einzelvertrag ist für die Vertragsparteien bindend und unterliegt den Bedingungen dieses EULA und den entsprechenden Ergänzenden Bedingungen.

2.2 **Bereitstellung von Software.** Eine Bereitstellung der Software erfolgt, wenn SISW dem Kunden die Software über elektronischen Download von einer von SISW angegebenen Website bereitstellt. Die physische Lieferung der Medien erfolgt nach Wahl von SISW entweder als Entgegenkommen gegenüber dem Kunden oder da bestimmte Elemente der Software nicht für den elektronischen Download verfügbar sind. Die Software wird „Ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020) bereitgestellt. Dies gilt für Lieferungen, die vollständig in den USA, in Russland, China oder Indien abgewickelt werden. Sonstige Software wird „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterms 2020) bereitgestellt.

2.3 **Zahlung.** Der Kunde verpflichtet sich, die in dem entsprechenden Einzelvertrag angegebenen Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern von den Vertragsparteien nicht abweichend vereinbart. Sofern in dem entsprechenden Einzelvertrag nicht anders vereinbart, werden Gebühren für Produkte und Pflegeservices im Voraus, und Professional Services monatlich in Höhe der jeweils angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

2.4 **Steuern.** Alle Preise verstehen sich ohne Steuern und sonstige Gebühren. Der Kunde verpflichtet sich, alle anfallenden Steuern oder Zölle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Waren- und Dienstleistungssteuern, Verbrauchssteuern oder sonstige Gebühren, die eine Behörde dem Kunden für die Nutzung oder Lizenzierung der Produkte oder den Erhalt von Services auferlegt, zu entrichten oder SISW oder dem autorisierten Solution Partner eine solche Zahlung zu erstatten. Falls der Kunde von Umsatz- oder Verkaufssteuern befreit ist, muss er SISW oder dem autorisierten Solution Partner rechtzeitig eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine Bewilligung für die Direktzahlung oder ein anderes entsprechendes behördlich genehmigtes Dokument vorlegen. Falls der Kunde von Gesetzes wegen zu einem Ertragssteuerabzug oder zur Einbehaltung der Ertragssteuer - nach der Anwendung von Reduktionen, die im Rahmen internationaler Verträge zur Verfügung stehen - aus beliebigen im Rahmen dieser Vereinbarung direkt an SISW zahlbaren Beträge verpflichtet ist, muss der Kunde die entsprechende Zahlung umgehend an die zuständige Finanzbehörde leisten und SISW ebenso umgehend die offiziellen Bescheinigungen oder sonstige Belege der zuständigen Finanzbehörde bereitstellen, um einen Antrag auf Steueranrechnung zu unterstützen. Ungeachtet vorstehender Regelungen trägt der Kunde sämtliche Steuern einschließlich Quellensteuern, die sich aus der Bereitstellung von Lizenzen für Nutzer in anderen geografischen Regionen ergeben, sofern dies im Rahmen dieser Vereinbarung außerhalb des Landes, in dem der Kunde gemäß zulässig ist. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde verantwortlich für alle Steuern, einschließlich Quellensteuern, die sich aus der Bereitstellung von Lizenzen für Nutzer in geografischen Regionen außerhalb des Landes, in dem der Kunde gemäß des Einzelvertrages ansässig ist, ergeben, und stellt SISW hiervon frei.

3. **BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARELIZENZEN UND PRODUKTPFLEGESERVICES**

3.1 **Lizenzerteilung und -bedingungen.**

- (a) **Lizenzerteilung.** SISW erteilt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Installation und Nutzung der Software und zugehörigen Dokumentation für die internen Geschäftszwecke des Kunden während des im Einzelvertrag angegebenen Zeitraums und unter Geltung der entsprechenden Ergänzenden Bedingungen. Die Software wird nur in Form von Objektcode zur Verfügung gestellt, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders angegeben. Die Software stellt Geschäftsgeheimnisse von SISW und ihren Lizenzgebern dar. Der Kunde darf Software nur kopieren, wenn dies zur Unterstützung der berechtigten Nutzung erforderlich ist. Jede Kopie muss alle Hinweise und Legenden enthalten, die in der Software integriert und auf ihrem Medium oder ihrer Verpackung in dem von SISW erhaltenen Zustand angebracht sind. SISW und ihre Lizenzgeber behalten das Eigentum an der Software und SISW-IP. SISW behält sich alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährten Rechte an den Produkten und der SISW-IP vor.
- (b) **Einhaltung von Lizenzvorschriften.** SISW behält sich das Recht vor, einen Berichterstattungsmechanismus zur Erkennung einer unbefugten Nutzung von Lizenzen in die Software zu integrieren. Der Mechanismus überträgt keine technischen oder geschäftlichen Daten, die der Kunde mit der Software verarbeitet.
- (c) **Software Dritter und Open-Source-Software.** Die Produkte können Technologie Dritter, einschließlich Open-Source-Software, („**Technologie Dritter**“) enthalten. Technologie Dritter kann von Dritten unter gesonderten Bedingungen („**Bedingungen Dritter**“) lizenziert werden. Bedingungen Dritter werden in der Dokumentation näher beschrieben und unterliegen ausschließlich der Kontrolle in Bezug auf Technologie Dritter. Wenn die Bedingungen Dritter erfordern, dass SISW Technologie Dritter in Form von Quellcode bereitstellt, wird SISW diese auf schriftliche Anforderung und gegen Zahlung der anfallenden Versandkosten bereitstellen.

3.2 **Bedingungen für Pflegeservices.** Für Pflegeservices gelten die Bedingungen unter <https://www.plm.automation.siemens.com/global/en/legal/online-terms/mes/index.html>, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

3.3 **Verantwortlichkeiten des Kunden.**

- (a) **Übertragung und Wiederverkauf von Software.** Der Kunde wird das Übertragen, Ausleihen, Leasen, Veröffentlichen oder Nutzen der Software für Dritte oder zugunsten von Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW vornehmen oder genehmigen, sofern dies nicht abweichend in dieser Vereinbarung geregelt oder gemäß geltendem Recht zulässig ist.
- (b) **Reverse Engineering, Änderung, Nutzung von APIs.** Der Kunde wird den Quellcode der Software weder rückentwickeln (reverse engineer), dekompile noch anderweitig versuchen auszulesen. Der Kunde wird die in Form von Quellcode bereitgestellte Software nur verwenden, um die Software für ihre berechnete Nutzung zu ändern oder zu verbessern. Ferner wird der Kunde die Software nicht anderweitig ändern, anpassen oder zusammenfassen. Der Kunde wird die Software keiner Open-Source-Software-Lizenz unterordnen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht oder auf diese Software auch sonst nicht anwendbar ist. Der Kunde wird die Software nicht zum Zwecke der Entwicklung oder Verbesserung von Produkten verwenden, die mit der Software in Konkurrenz stehen. Der Kunde wird nur APIs verwenden, die in der Dokumentation als veröffentlicht gekennzeichnet sind und nur in der darin beschriebenen Weise, um die berechnete Nutzung der Software zu unterstützen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Einschränkungen gelten nicht, sofern sie im Widerspruch zu geltendem Recht stehen.
- (c) **Hosting von Software durch Dritte; Freistellung.** Der Kunde darf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SISW mit dem Hosting der Software („**Provider**“) beauftragen. SISW kann eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Bedingung für eine solche Zustimmung verlangen. Software, die von einem Provider gehostet wird, muss zu jeder Zeit unter der alleinigen Kontrolle des Kunden bleiben, es sei denn, die Verwaltung und der Betrieb der Software durch den Provider wird ausdrücklich von SISW genehmigt. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Provider die Software in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden, wie in diesem Vertrag angegeben, verwaltet und betreibt. Wenn der Kunde Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Nutzung oder Offenlegung der Software erlangt, wird der Kunde den Zugriff des Providers auf die Software unverzüglich kündigen. Eine Vertragsverletzung durch einen Provider stellt eine Vertragsverletzung durch den Kunden dar. Der Kunde wird SISW und die verbundenen Unternehmen in Bezug auf alle Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) freistellen, verteidigen und schadlos halten, die in Verbindung mit der Nutzung des vom Provider

bereitgestellten Service durch den Kunden entstehen. Der Kunde wird SISW benachrichtigen, wenn der Provider oder sein relevanter Geschäftszweig unter die Kontrolle eines Dritten fällt. In diesem Fall kann SISW seine vorherige Zustimmung widerrufen.

- (d) **Sicherheit.** Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Systeme und Daten, einschließlich Produkten auf seinen Systemen, verantwortlich. Der Kunde wird mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand Malware, Viren, Spyware und Trojaner ausschließen.
- (e) **Ansprüche Dritter.** Der Kunde bestätigt, dass SISW weder Prozesse des Kunden noch Erstellung, Prüfung, Vertrieb oder Nutzung der Produkte des Kunden kontrolliert. SISW übernimmt keine Haftung für Ansprüche oder Forderungen Dritter gegenüber dem Kunden, bis auf die Verpflichtungen von SISW, den Kunden von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung freizustellen, wie hierin ausdrücklich festgelegt.
- (f) **Verantwortlichkeit für Nutzer.** Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen durch Nutzer der Produkte oder Services.
- (g) **Host-ID.** Der Kunde wird SISW ausreichende Informationen, einschließlich Host-ID für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem der Lizenzverwaltungsteil der Software installiert wird, zur Verfügung stellen, damit SISW eine Lizenzdatei generieren kann, die den Zugriff auf die Software ermöglicht, gemäß dem Umfang der im Rahmen jedes Einzelvertrages erteilten Lizenzen..
- (h) **Audit.** Der Kunde wird Aufzeichnungen führen, aus denen die Software, der Standort der einzelnen Kopien davon sowie der Standort und die Identität von Workstations und Servern, auf denen die Software installiert ist, hervorgeht. SISW ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu prüfen. Der Kunde wird SISW oder den Beauftragten den Zugang zu Einrichtungen, Workstations und Servern ermöglichen und SISW mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand dabei unterstützen, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden nachzuweisen. SISW und seine Beauftragten werden angemessene Sicherheitsvorschriften einhalten, während sie sich am Standort des Kunden befinden.

4. GEWÄHRLEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

- 4.1 **Mängel.** SISW gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Software dem Kunden erstmals im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellt wird, die wesentlichen Eigenschaften und Funktionen gemäß der Beschreibung in der Dokumentation bereitstellt. Die vorgenannte Gewährleistung gilt nicht für (i) kostenlos zur Verfügung gestellte Software, (ii) über ein Remix bereitgestellte Software, (iii) Software, die als abgekündigt oder nicht allgemein unterstützt eingestuft wurde und (iv) Lieferungen, die den Bedingungen der Pflegeservices unterliegen. Die vollständige Haftung von SISW und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei einer Verletzung dieser Gewährleistung besteht darin, dass SISW nach eigenem Ermessen den Mangel behebt oder umgeht, die defekte Software ersetzt oder die bereits gezahlten Lizenzgebühren für die vom Kunden zurückgegebene defekte Software erstattet.
- 4.2 **Gewährleistungsausschluss.** SISW ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, MIT AUSNAHME DER IN DIESER VEREINBARUNG AUSDRÜCKLICH BEGRENZTEN GEWÄHRLEISTUNGEN. DARSTELLUNGEN ZU PRODUKTEN, FUNKTIONALITÄT ODER SERVICES IN KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN STELLEN TECHNISCHE INFORMATIONEN UND KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE DAR. SISW SCHLIESST ALLE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT UND VERWENDUNGSFÄHIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. SISW GEWÄHRLEISTET NICHT DIE UNTERBRECHUNGS- ODER FEHLERFREIE AUSFÜHRUNG DER PRODUKTE ODER SERVICES.

5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND FREISTELLUNG

- 5.1 **Haftungsbeschränkung.** DIE VOLLSTÄNDIGE, GEMEINSAME HAFTUNG VON SISW, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBERN VON SISW UND DEREN VERTRETER FÜR SÄMTLICHE ANSPRÜCHE UND SCHÄDEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG STEHEN, IST INSGESAMT UND UNABHÄNGIG VON DER ANSPRUCHSART AUF DEN AN SISW FÜR DIE SOFTWARELIZENZ, DIE HARDWARE ODER DEN SERVICE, DIE BZW. DER DEN SCHADEN VERURSACHT HAT ODER GEGENSTAND DES ANSPRUCHS IST, GEZAHLTEN BETRAG BESCHRÄNKT. DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR DIE FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG VON SISW GEMÄSS ABSCHNITT 5.2. IN KEINEM FALL SIND SISW, VERBUNDENE UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBER VON SISW ODER DEREN VERTRETER FÜR INDIREKTE UND BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, PRODUKTIONSAUSFALL, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, ODER DATEN- ODER GEWINNVERLUST VERANTWORTLICH, AUCH DANN NICHT, WENN SOLCHE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN. IN KEINER WEISE HAFTEN SISW, VERBUNDENE UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBER VON SISW UND DEREN VERTRETER FÜR PRODUKTE UND SERVICES, DIE KOSTENLOS BEREITGESTELLT WERDEN. DER KUNDE WIRD KEINEN ANSPRUCH UNTER DIESER VEREINBARUNG SPÄTER ALS ZWEI JAHRE NACH EINTRETEN DES EREIGNISSES, DAS URSACHE FÜR DEN ANSPRUCH IST ODER VOM KUNDEN HÄTTE ERKANNT WERDEN SOLLTEN, GELTEND MACHEN.
- 5.2 **Freistellung bei der Verletzung geistigen Eigentums.**
 - (a) **Freistellung von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung.** SISW wird den Kunden auf eigene Kosten von Klagen freistellen und dagegen verteidigen, sofern diese auf dem Anspruch basieren, dass Produkte Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Patente oder Marken verletzen, die von den USA, Japan oder einem Mitglied der Europäischen Patentorganisation ausgegeben oder registriert wurden, und verpflichtet sich zur Zahlung aller Schadensersatzbeträge, die von einem zuständigen Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs auferlegt werden, sofern der Kunde SISW (i) unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (ii) alle angeforderten Informationen und angemessene Unterstützung in Bezug auf den Anspruch bereitstellt und (iii) alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen in Bezug auf den Anspruch überlässt. SISW wird für den Kunden ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, weder Haftung noch Verpflichtungen übernehmen.
 - (b) **Gerichtliche Verfügung.** Wird gegen die Verwendung eines Produkts durch den Kunden eine dauerhafte gerichtliche Verfügung erwirkt, wird SISW für den Kunden das Recht zur weiteren Verwendung des Produkts beschaffen oder das Produkt ersetzen oder ändern, damit keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Sollten diese Abhilfemaßnahmen nicht verfügbar sein, wird SISW die für das gerichtlich untersagte Produkt für die verbleibende Lizenzlaufzeit bereits bezahlten Gebühren oder bei einer linearen Abschreibung über 60 Monate ab der ursprünglichen Bereitstellung einer Hardware oder zeitlich unbegrenzten Lizenz gezahlten Gebühren erstatten und die Rückgabe des

Produkts annehmen. SISW kann die in diesem Abschnitt genannten Abhilfemaßnahmen nach eigenem Ermessen bereitstellen, um die Rechtsverletzung zu begrenzen, bevor eine gerichtliche Verfügung erwirkt wird.

- (c) **Ausschlüsse.** Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag übernimmt SISW keine Haftung oder Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Kunden, sofern der Anspruch auf die nachstehenden Verletzungen zurückzuführen ist: (i) Verwendung einer früheren Produktversion, wenn eine aktuelle Version keine Rechte verletzt, (ii) Nichtanwendung einer Korrektur, eines Patches oder einer neuen Version des von SISW angebotenen Produkts, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllt, (iii) Verwendung des Produkts in Kombination mit Software, Ausrüstung, Daten oder Produkten, die nicht von SISW bereitgestellt wurden, (iv) Verwendung eines kostenlos zur Verfügung gestellten Produkts (v) Verwendung eines Produkts, das zum Zeitpunkt des Einzelvertrages als abgekündigt oder nicht allgemein unterstützt eingestuft wurde, (vi) Arbeitsergebnisse aus Professional Services, (vii) alle Produktanpassungen, -änderungen oder -konfigurationen, die nicht von SISW durchgeführt wurden, oder (viii) Anweisungen, Unterstützung oder Spezifikationen, die vom Kunden bereitgestellt wurden.
- (d) **Einziges und ausschließliches Rechtsmittel.** Abschnitt 5.2 legt die einzige und ausschließliche Haftung von SISW gegenüber dem Kunden bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter fest.

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 **Kündigung.** Lizenzen mit begrenzter Laufzeit enden nach Ablauf der Laufzeit. SISW kann diese Vereinbarung, gewährte Lizenzen für Produkte oder die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Services nach Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen, (i) aus triftigem Grund, insbesondere bei unbefugter Installation oder Verwendung von SISW-Software durch den Kunden, Konkursanmeldung oder Konkurs des Kunden, Einstellung der Geschäftstätigkeit des Kunden oder Verstoß gegen die Abschnitte 2.3, 3, 7, oder 8 dieses EULA, (ii) um dem Gesetz oder Ersuchen von Regierungsbehörden nachzukommen, oder (iii) aufgrund jedes anderen Verstoßes, der nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung nicht behoben wurde.
- 6.2 **Folgen der Kündigung.** Nach Kündigung dieser Vereinbarung enden die hier erteilten Lizenzen und erbrachten Services automatisch. Bei Kündigung einer Lizenz wird der Kunde unverzüglich sämtliche Kopien der Software, Dokumentationen und anderen vertraulichen Informationen von SISW entfernen oder löschen und SISW die Entfernung und Löschung schriftlich bestätigen. Als Folge der Kündigung unter Abschnitt 6 werden keine Rückerstattungen oder Gutschriften erteilt. Die Kündigung dieser Vereinbarung, eines im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Service oder einer Lizenz entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die in einer Bestellung aufgeführten Gesamtgebühren zu zahlen, die sofort nach Kündigung der Vereinbarung fällig und zahlbar werden. Die Abschnitte 2.3, 2.4, 4.2, 5.1, 6.2, 7, 8 und 9 dieser Vereinbarung bleiben nach Kündigung der Vereinbarung weiterhin gültig.

7. EINHALTUNG VON EXPORTVORSCHRIFTEN

- 7.1 **Export.** Die Verpflichtungen von SISW im Rahmen dieser Vereinbarung sind davon abhängig, dass der Kunde alle geltenden Export- und Wiederausfuhrkontrollen, Embargos sowie Wirtschafts- und Handelssanktionsgesetze und -vorschriften einhält, insbesondere diejenigen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union („**Exportgesetze**“). Der Kunde versichert, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Produkte und Services sowie daraus entstammende Erzeugnisse (i) nicht von einer sanktionierten Person heruntergeladen werden oder diese darauf zugreifen kann, (ii) nicht exportiert, wiederausgeführt (einschließlich „vorgesehene Exporte“), versandt, vertrieben, zugestellt oder auf andere Weise, direkt oder indirekt, an eine sanktionierte Person oder auf eine andere Weise, die gegen die Ausfuhrgesetze verstößt, (iii) nicht für einen Zweck verwendet werden, der durch die Exportgesetze verboten ist, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von SISW schriftlich genehmigt, oder (iv) für nicht-zivile Zwecke (z.B. Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen, jede andere Verwendung im Verteidigungs- und Militärbereich) verwendet werden. Unbeschadet des Vorstehenden sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass (i) er keine sanktionierte Person ist und (ii) er keine Produkte oder Services herunterladen oder darauf zugreifen wird, oder Dritten das Herunterladen oder den Zugriff auf Produkte oder Services aus sanktionierten Ländern erleichtern wird. Der Kunde überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich seine Liste der Nutzer, die Zugriff auf ein Produkt oder Services haben, und bestätigt, dass keiner dieser Nutzer eine sanktionierte Person ist und dass alle Nutzer weiterhin in Übereinstimmung mit den Exportgesetzen auf Produkte und Services zugreifen können. SISW kann die notwendigen Überprüfungen in Bezug auf die Exportgesetze durchführen und der Kunde verpflichtet sich, SISW auf Anforderung alle notwendigen Informationen umgehend bereitzustellen. „**Sanktioniertes Land**“ bezeichnet ein Land oder Gebiet, das selbst Gegenstand oder Ziel umfassender Handels- oder Wirtschaftssanktionen ist (derzeit Kuba, Iran; Nordkorea, Syrien und die Krim-Region der Ukraine). „**Sanktionierte Person**“ bezeichnet jede Person, (i) die in der vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums (OFAC) geführten Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen (SDN) aufgenommen ist oder in einer anderen vom US-Handelsministerium oder US-Staatsministerium, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder vom Vereinigten Königreich geführten Liste von Personen, die einer Exportkontrolle unterliegen; (ii) die in einem sanktionierten Land tätig, organisiert oder ansässig ist; (iii) die Regierung von oder eine Regierung, die für oder im Namen der Regierung von Venezuela oder eines sanktionierten Landes handelt; oder (iv) sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer solcher Personen befindet.
- 7.2 **Offenlegung von Informationen.** Wenn der Kunde SISW gegenüber Informationen offenlegt, (i) bei denen es sich um Covered Defense Information oder Controlled Unclassified Information gemäß Definition in Bestimmungen der US-Regierung handelt oder (ii) die Exportgesetzen unterliegen, die eine kontrollierte Datenverarbeitung fordern, wird der Kunde Mitarbeiter von SISW vor jeder Offenlegung benachrichtigen und die von SISW angegebenen Benachrichtigungstools und -verfahren verwenden.
- 7.3 **Rechtsmittel, Freistellung.** Für den Fall, dass der Kunde eine der in Abschnitt 7 genannten Bestimmungen nicht einhält oder gegen Exportgesetze im Zusammenhang mit Produkten oder Services verstößt, hat SISW das Recht, in Übereinstimmung mit den Bedingungen

dieser Vereinbarung und gemäß US-Recht oder geltendem Recht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ferner wird der Kunde SISW, seine verbundenen Unternehmen und deren Vertreter in Bezug auf Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten), die in irgendeiner Weise durch die Nichteinhaltung der in Abschnitt 7 genannten Bestimmungen, einschließlich der Verletzung oder mutmaßlichen Verletzung von Exportgesetzen, entstehen, freistellen und schadlos halten.

- 7.4 **Hindernisse.** SISW ist zur Erfüllung der unter diesen Vertrag fallenden Leistungen nicht verpflichtet, wenn dies durch nationale oder internationale Außenhandels- oder Zollvorschriften oder Embargos oder andere Sanktionen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Embargos oder andere Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten verhängt werden, verhindert wird.

8. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 8.1 **Vertrauliche Informationen.** „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die eine Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen der anderen Partei unter dieser Vereinbarung offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit für einen verständigen Empfänger offensichtlich ist. Vertrauliche Informationen von SISW umfassen die Bedingungen dieser Vereinbarung, Produkte, Services, SISW-IP und alle Informationen, die der Kunde aus dem Benchmarking der Produkte oder Services bezieht. Die Empfängerpartei wird (i) vertrauliche Informationen nicht offenlegen mit Ausnahme des Zugriffs durch Mitarbeiter, Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen, Berater, Auftragnehmer und Finanz-, Steuer- und Rechtsberater, der allein auf Wissensbedarfsbasis und in Bezug auf die Nutzung der Produkte gemäß den vereinbarten Lizenzbedingungen erfolgt, (ii) vertrauliche Informationen nur verwenden und kopieren, wenn dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich ist und (iii) vertrauliche Informationen vor unbefugter Verwendung oder Offenlegung schützen. Die Empfängerpartei (i) stellt sicher, dass alle Empfänger vertraulicher Informationen an Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so restriktiv sind, wie die in dieser Vereinbarung beschriebenen und (ii) haftet für die Einhaltung dieses Abschnitts durch jeden ihrer Empfänger. SISW und deren verbundene Unternehmen sind berechtigt, den Kunden auf ihren Websites sowie in Kundenlisten und anderen Marketingmaterialien als Kunden namentlich zu nennen.

- 8.2 **Ausschlüsse.** Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein verfügbar sind oder werden, und dies nicht als Folge der Offenlegung der empfangenden Partei durch Vertragsverletzung; (ii) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei verfügbar werden, sofern die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist; (iii) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befanden; (iv) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder Verweis darauf unabhängig entwickelt wurden; oder (v) von einer Behörde oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, sofern die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung benachrichtigt und sofern eine solche Benachrichtigung gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang der Offenlegung zu beschränken.

- 8.3 **Datenschutz.** Wenn SISW im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit Produkten oder Services verarbeitet, werden sämtliche unter <https://www.plm.automation.siemens.com/global/en/legal/online-terms/general-data-protection.html> aufgeführten Bedingungen hiermit in diese Vereinbarung einbezogen und gelten für die Nutzung dieser Produkte und Services. Der Kunde wird SISW, seine verbundenen Unternehmen und deren Vertreter von Ansprüchen, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten), die in irgendeiner Weise durch die Nichteinhaltung von anwendbaren Datenschutzgesetzen entstehen, freistellen und schadlos halten.

9. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

- 9.1 **Verbundene Unternehmen von SISW.** Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle der Muttergesellschaft von SISW befinden, können die Rechte von SISW ausüben und die Verpflichtungen von SISW unter dieser Vereinbarung erfüllen. SISW bleibt für seine Verpflichtungen hierunter verantwortlich.

- 9.2 **Abtretung.** Diese Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien und ist für diese bindend. Diese Vereinbarung und die darunter erteilten Lizenzen dürfen jedoch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW nicht vom Kunden abgetreten, im Rahmen einer Unterlizenz vergeben oder anderweitig übertragen werden (kraft Gesetzes oder anderweitig).

- 9.3 **Lizenzrechte, die für die US-Regierung gelten.** Bei den Produkten und Services handelt es sich um kommerzielle Produkte, die ausschließlich auf Privatkosten entwickelt wurden. Wenn die Produkte und Services direkt oder indirekt zur Verwendung durch die US-Regierung erworben werden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Produkte und Services als „Handelswaren“ (Commercial Items) und „kommerzielle Computersoftware“ (Commercial Computer Software) oder „Dokumentation für Computersoftware“ (Computer Software Documentation) im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101 und 48 C.F.R. § 252.227-7014(a)(1) und (a)(5) betrachtet werden. Software und Dokumentation dürfen nur unter den Bedingungen dieser Vereinbarung gemäß den Anforderungen von 48 C.F.R. § 12.212 und 48 C.F.R. § 227.7202 verwendet werden. Die US-Regierung verfügt nur über die Rechte, die in dieser Vereinbarung vereinbart werden. Diese Vertragsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen in Auftragsdokumenten der Regierung, mit Ausnahme von Bestimmungen, die geltenden Bundesgesetzen widersprechen. SISW muss keine Sicherheitsprüfung durchlaufen oder sonst am Zugriff auf von der US-Regierung klassifizierte Informationen beteiligt werden.

- 9.4 **Feedback.** Wenn der Kunde im Laufe der Verwendung und Bewertung der Produkte oder Services Ideen in Bezug auf die Produkte, einschließlich Vorschläge für Änderungen oder Erweiterungen, (insgesamt „Feedback“) bereitstellt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass SISW dieses Feedback unbedingt und unbeschränkt verwenden kann.
- 9.5 **Höhere Gewalt.** Keine der Vertragsparteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die auf Ursachen außerhalb ihres Einflussbereichs zurückzuführen ist und die durch gute Geschäftspraxis nicht hätten verhindert werden können, sofern die säumige Partei die andere unverzüglich benachrichtigt.
- 9.6 **Mitteilungen.** Mitteilungen in Bezug auf diese Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und an die in dem entsprechenden Einzelvertrag angegebene Adresse der jeweiligen Vertragspartei gesendet werden. Eine Vertragspartei kann ihre Adresse für den Empfang von Mitteilungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern.
- 9.7 **Sprache.** Wenn SISW eine Übersetzung der englischen Fassung dieser Vereinbarung bereitstellt, ist im Falle eines Konflikts die englische Fassung maßgeblich.
- 9.8 **Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung unterliegt dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten materiellen Recht, unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden gemäß der nachstehenden Tabelle geregelt bzw. beigelegt.

Das im Einzelvertrag genannte SISW-Unternehmen befindet sich in	Anwendbares Recht	Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben,
einem Land in Nord- oder Südamerika mit Ausnahme Brasiliens.	Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben.	fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesgerichte von Delaware, Vereinigte Staaten. Jede Partei unterstellt sich hiermit im Falle eines derartigen Streitfalles unwiderruflich der persönlichen Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts des US-Bundesstaats Delaware.
Brasilien.	unterliegen dem Recht Brasiliens.	fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichts von Sao Caetano do Sul-SP, Brazil.
einem Land in Asien oder Australien/Ozeanien, mit Ausnahme von Japan.	unterliegen dem Recht Hongkongs.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Hongkong.
Japan.	unterliegen dem Recht Japans.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Hongkong.
einem Land, das unter keine der oben genannten Zuständigkeiten fällt.	unterliegen dem Recht der Schweiz.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

Für den Fall, dass eine Streitigkeit gemäß obiger Tabelle Gegenstand eines Schiedsverfahrens ist, werden die Schiedsrichter in Übereinstimmung mit den Regeln der IHK ernannt, die verwendete Sprache ist Englisch, und Verfügungen für die Erstellung von Dokumenten werden auf die Dokumente beschränkt, die die jeweilige Partei insbesondere bei der Einreichung benötigt. Die Inhalte dieses Abschnitts schränken in keiner Weise das Recht der Parteien ein, bei einem zuständigen Gericht eine Klage einzureichen, um den Status quo beizubehalten oder einstweilige Verfügungen durchzusetzen. Ungeachtet dessen vereinbaren die Parteien, dass SISW, soweit nach geltendem Recht zulässig und soweit dies nicht zur Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit dieses Abschnitts führt, nach eigenem Ermessen eine Klage einreichen kann, um (i) die gewerblichen Schutzrechte des Unternehmens in der Gerichtsbarkeit, in der die Produkte verwendet werden, durchzusetzen oder beizubehalten oder (ii) Gebühren im Zusammenhang mit den Produkten oder Services einzufordern.

- 9.9 **Kein Verzicht; Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.** Das Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, ist die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht betroffen und diese Bestimmung gilt als geändert, um die ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien so gut wie möglich in Übereinstimmung mit geltendem Recht widerzuspiegeln.
- 9.10 **Vollständige Vereinbarung und Rangfolge.** Diese Vereinbarung stellt die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Kommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von den Bevollmächtigten beider Vertragsparteien handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet ist, geändert werden. Bei Widersprüchen zwischen diesem EULA und Ergänzenden Bedingungen haben die Ergänzenden Bedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem Einzelvertrag hat der Einzelvertrag in Bezug auf die hierunter bestellten Produkte oder Services Vorrang. Die Bedingungen einer Bestellung oder eines vergleichbaren Dokuments des Kunden werden ausgeschlossen und gelten nicht für Einzelverträge, Produkte oder Services und ergänzen bzw. ändern diese Vereinbarung nicht.